



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

55. Jahrgang

Nr. 22

17.06.2020

Bekanntmachung für die im Jahr 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

1. **Änderung bezüglich des Stichtages zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
2. **Änderung bezüglich der Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften**

Die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen werden am 13. September 2020 stattfinden. An diesem Tag werden für das Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick sowohl der Rat als auch die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister gewählt.

Zu 1.: Änderung bezüglich des Stichtages zur Einreichung von Wahlvorschlägen (für die Wahl des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick sowie für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick)

Einmalig ist als letzter Tag (Stichtag) für die Einreichung von Wahlvorschlägen der 48. anstelle des 59. Tages vor der Wahl bestimmt worden.

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV NRW 2020 S. 357 ff) sind Wahlvorschläge bis spätestens

Montag, 27.07.2020, 18.00 Uhr,

**bei der Wahlleiterin der Stadt Oer-Erkenschwick, Wahlamt, Rathaus,
Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick**

einzureichen. Dies gilt auch bei postalischer Übersendung.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 27.07.2020 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anfragen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Zu 2.: Änderung bezüglich der Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge, für die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens **drei Wahlberechtigten** des entsprechenden Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen, es sei denn, dass sie im Rat einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. (§ 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020)

Wahlvorschläge für die Reservelisten der zuvor genannten Parteien und Wählergruppen müssen von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 60 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In der Stadt Oer-Erkenschwick sind mindestens **15 Unterschriften** erforderlich. (§ 16 KWahlG NRW i.V.m. § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020).

Wahlvorschläge, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens dreimal so viel Wahlberechtigten wie der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. In der Stadt Oer-Erkenschwick sind mindestens **108 Unterschriften** erforderlich. Dies gilt hingegen nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber, gleichgültig von wem, vorgeschlagen wird. (§ 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020).

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 17.06.2020, 11.20 Uhr

Langemeier-Conrad
1. Beigeordnete als Wahlleiterin